

## „Corona-Krise“ – Hilfe für die Jugendarbeit

Förderung von Ausfall- oder Stornokosten möglich

Die derzeitige Situation stellt uns alle vor bisher ungekannte und noch nie dagewesene Herausforderungen, bei deren Überwindung das Land Baden-Württemberg bestmöglich unterstützen möchte. Denn nahezu alle Jugendfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Seminare, Praktische Maßnahmen) sind aktuell durch die weitreichenden Schritte betroffen, die die Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung beschlossen hat. Die geplanten Maßnahmen müssen größtenteils ganz ausfallen oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Das Land Baden-Württemberg möchte daher durch besondere Regelungen im Förderjahr 2020 unterstützen, um die Auswirkungen der Krise auf die Jugendarbeit abzufedern.

Hierfür gelten die folgenden Grundsätze:

- Eine Förderung der Ausfall- oder Stornokosten ist möglich, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem nach den bestehenden Förderrichtlinien vorgesehenen Förderzwecken stehen.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht, nach der alle Möglichkeiten, um den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, zu nutzen sind.
- Im Antrag sind die Gründe, die zum Ausfall der Maßnahme geführt haben, darzulegen; die Beachtung des Grundsatzes der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren.
- Die Kosten können maximal bis zur Förderhöhe, die sich bei planmäßiger Durchführung der betreffenden Maßnahmen ergeben hätte, abgerechnet werden.

**Wir hoffen Ihnen schon bald nähere Informationen über die konkrete Ausgestaltung der Abrechnungsformulare geben zu können. Bitte verfolgen Sie daher die aktuellen Informationen auf [www.badische-sportjugend.de](http://www.badische-sportjugend.de).**

Bitte beachten Sie, dass auch bei dieser Landesförderung die allgemeinen Fördervoraussetzungen gelten. Ist die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert (wie bei einem Sportverein oder -verband), müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung der Jugend in der Satzung der Erwachsenenorganisation,
- eigene Jugendordnung,
- selbst gewählte Jugendorgane,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb der Jugend,
- eigenverantwortliche Verfügung der Jugend über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.